

Bundessprachenamt - Referat SMD 3

Auftragsnummer 2011U-09645

Übersetzung aus der niederländischen Sprache

Änderungsantrag des Abgeordneten Verhoeven u.a.
zu Art. 7.4a des Telekommunikationsgesetzes

Sitzungsjahr 2010-2011

32 549

Änderung des Telekommunikationsgesetzes zur Umsetzung der überarbeiteten Telekommunikationsrichtlinien

Nr. 10

ÄNDERUNGSANTRAG DES ABGEORDNETEN VERHOEVEN u.a.
Eingegangen am 31. Mai 2011

Die Unterzeichneten legen den folgenden Änderungsantrag vor:

In Art. I Teil AH soll Art. 7.4a folgendermaßen lauten:

Artikel 7.4a

1. Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetze, über die Internetzugänge angeboten werden, und Anbieter von Internetdiensten behindern oder verzögern keine Dienste oder Zugänge zum Internet, es sei denn, die entsprechende Maßnahme, mit der Dienste oder Zugänge behindert oder verzögert werden, ist erforderlich:

- a. um die Folgen einer Überlastung einzuschränken, wobei gleiche Arten von Internetverkehr gleich behandelt werden;
- b. für die Integrität und Sicherheit des Netzes und des Dienstes des jeweiligen Anbieters;
- c. um die Weitergabe ungebetener Kommunikation im Sinne des Art. 11.7 Abs. 1 an einen Endverbraucher einzuschränken, sofern dieser zuvor ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt hat, oder
- d. zur Durchführung einer Rechtsvorschrift oder einer richterlichen Anordnung.

2. Wird gegen die Integrität oder Sicherheit des Netzes oder Dienstes im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b durch Datenverkehr verstoßen, der von dem Peripheriegerät eines Endverbrauchers herrührt, teilt der Anbieter, bevor er eine Maßnahme ergreift, durch die der Verkehr behindert oder verzögert wird, dies dem betroffenen Endverbraucher entsprechend mit, so dass dieser Gelegenheit hat, den Verstoß einzustellen. Ist dies wegen der gebotenen Eile vor Ergreifung der Maßnahme nicht möglich, macht der Anbieter über die Maßnahme so rasch wie möglich Mitteilung. Handelt es sich um den Endverbraucher eines anderen Anbieters, findet Satz 1 keine Anwendung.

3. Anbieter von Internetdiensten machen die Höhe der Tarife für Internetzugänge nicht abhängig von den Diensten und Anwendungen, die über diese Dienste angeboten oder genutzt werden.

4. Per Rechtsverordnung können zur Vermeidung einer Verschlechterung der Dienstleistung und einer Behinderung oder Verzögerung des Verkehrs über öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze nähere Mindestvorschriften für Anbieter von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen erlassen werden.

Erläuterung

Die Endverbraucher müssen selbst entscheiden können, welche Inhalte sie versenden und empfangen und welche Dienste, Anwendungen, Hardware und Software sie dafür nutzen wollen (gemäß Erwägungsgrund¹ 28 der Richtlinie 2009/136/EG). Der vom Minister eingebrachte Art. 7.4a des Telekommunikationsgesetzes kann dies jedoch nicht in ausreichendem Maße sicherstellen, da der Artikel den Internetanbietern die Möglichkeit lässt, den Zugang zu Webseiten oder Diensten einzuschränken. Die Internetanbieter werden immer häufiger Maßnahmen ergreifen, um den Internetverkehr zu behindern oder zu verzögern, sei es aus eigener Initiative, sei es unter dem Druck Dritter, sofern dies nicht verboten wird. Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, den vom Minister eingebrachten Art. 7.4a des Telekommunikationsgesetzes zu ersetzen.

Der Änderungsantrag soll die Entscheidungs- und Meinungsfreiheit des Endverbrauchers im Internet maximieren. „Internet“ bezeichnet hier das weltweite, öffentlich zugängliche Netz von Endpunkten mit von der Internet Assigned Numbers Authority zugewiesenen IP-Adressen. Es geht nicht darum, die „Reservierung“ der Bandbreite für IP-basierte Dienste, die über das eigene Netz angeboten werden wie IP-basiertes Fernsehen, das nicht über das Internet angeboten wird, zu verbieten: hierbei handelt es sich nicht um Dienste oder Anwendungen im Internet. Der Begriff Internet ist jedoch breit auszulegen um zu verhindern, dass Anbieter die Bedeutung dieser Bestimmung umgehen können. Der Begriff „Anbieter von Internetdienst(leistung)en“ zielt auf den Begriff ab, wie er in der Anlage zu Art. 13.2a des Telekommunikationsgesetzes verstanden wird.

Es sollte deutlich sein, dass der Begriff Internetdienst(leistung) breit auszulegen ist um zu verhindern, dass diese Bestimmung umgangen wird. Wenn der Zugang zu Websites, verschiedenen Diensten oder Anwendungen wie Apps angeboten wird, handelt es sich in jedem Fall um einen Internetdienst. Auf der Grundlage dieses Artikels ist es auf keinen Fall zulässig, einen Dienst, bestehend aus dem Zugang zu (bestimmten) Webseiten, Diensten oder Anwendungen anzubieten und gleichzeitig die Nutzung bestimmter Anwendungen oder Dienste zu blockieren oder gesondert abzurechnen. Das bedeutet, dass Anbieter zwar einzelne Dienste über das Internet, aber keine Pakete für den Zugang zu einem Teil des Internets anbieten können. Natürlich können Anbieter ihre Flatrates für Internetzugänge auf andere Art und Weise differenzieren, beispielsweise über die verfügbare Bandbreite und Datenübertragungsraten.

Diese Beschränkung für Anbieter von Internetdiensten ist erforderlich, um den allgemeinen und ungehinderten Zugang zum Internet sowohl für (Online-)Dienstanbieter als auch Privatpersonen und Unternehmen sicherzustellen. Es muss verhindert werden, dass die Anbieter von Internetdiensten den Zugang zu oder das Anbieten von bestimmten Informationen oder Diensten blockieren oder behindern.

Der Änderungsantrag verbietet das Behindern oder Verzögern von Diensten oder Anwendungen im Internet. Dies bedeutet zunächst, dass ein Anbieter den Dienst oder die Anwendung eines bestimmten Nutzerkreises nicht behindern oder verzögern darf. Es bedeutet des Weiteren, dass der Anbieter auch einen spezifischen Dienst oder eine spezifische Anwendung, beispielsweise Internettelefonie, keinesfalls behindern oder verzögern darf. Mit dem

¹ AdÜ: Bei der EU sind die „Erwägungsgründe“ jener Teil des Rechtsakts, der die Begründung enthält und zwischen den Bezugsvermerken und dem verfügenden Teil des Rechtsakts steht. Sie werden durch die Formel „in Erwägung nachstehender Gründe:“ eingeleitet, mit Randnummern fortlaufend nummeriert [...] und bestehen aus einem oder mehreren vollständigen Sätzen. Die Erwägungsgründe werden im Gegensatz zum verfügenden Teil so formuliert, dass ihre Unverbindlichkeit deutlich wird. (<http://eur-lex.europa.eu/de/techleg/10.htm>)

Änderungsantrag soll unter anderem ein Schaden verhindert werden, der einem Endverbraucher durch die Verletzung der hierin enthaltenen Bestimmungen entsteht.

Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen die Antragsteller ausdrücklich darauf hin, dass es den Dienstleistern aufgrund dieses Artikels gestattet ist, einzelne Dienste über das Internet anzubieten. So kann der Anbieter eine Einzel-Flatrate für das mobile Telefonieren über VoIP anstelle des üblichen Mobiltelefondienstes anbieten (hierbei ist beispielsweise an eine mobile VoIP-Flatrate zu denken). Dieser Dienst wird zwar über das Internet angeboten, aber es handelt sich um keinen Dienst, der darauf abzielt, Zugang zum Internet zu bieten. Somit handelt es sich bei einem solchen Dienst auch nicht um einen Internetzugangsdienst im Sinne dieses Artikels, sondern um einen Telefondienst. In solchen Fällen ist es zulässig, den übrigen Internetverkehr (bei einer VoIP-Exklusiv-Flatrate den gesamten Internetverkehr, der nicht für VoIP gebraucht wird) zu blockieren.

Nur in bestimmten, in den im vorgelegten Art. 7.4a Abs. 1 Buchstabe a bis d beschriebenen Fällen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz zulässig, dass Internetprovider den Verkehr der Endverbraucher nicht behindern oder verzögern dürfen. Die Ausnahmen sind außerdem eingeschränkt auszulegen, wobei die Beurteilung der Notwendigkeit nach Auffassung der Antragsteller nach den Proportionalitäts- und Subsidiaritätsgrundsätzen zu erfolgen hat, die mit Kriterien zu vergleichen sind, die im Rahmen der Anwendung der Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entwickelt wurden.

Die Ausnahme unter a soll sicherstellen, dass im Falle einer Netzüberlastung der Verkehr, der ohne Verzögerung übertragen werden muss (beispielsweise Internettelefonie), auch schnell übertragen werden kann und in einem solchen Fall der übrige Verkehr verzögert werden darf. Nur wenige Maßnahmen können nach Auffassung der Antragsteller für notwendig erachtet werden. Die effektivste Methode, die Folgen einer Netzüberlastung zu bekämpfen, ist noch immer, sie zu vermeiden. Die Anbieter können eine Überlastung in erster Linie durch ausreichende Investitionen in Kapazitäten vermeiden. Liegt jedoch eine Überlastung vor, müssen die Maßnahmen im Sinne dieser Ausnahme darauf abzielen, dass die Endverbraucher weiterhin maximalen Zugang zu Informationen behalten, Informationen verbreiten und Anwendungen oder Dienste nutzen können. Die Anbieter dürfen im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nur Maßnahmen ergreifen, die nicht diskriminierend sind, d.h. sie müssen gleichartige Dienste oder Anwendungen gleich behandeln. Dabei ist es nahe liegend, dass ein schwierigerer Dienst zuerst verzögert wird. Die Maßnahmen sind aufzuheben, wenn keine Überlastung mehr vorliegt.

Die Ausnahme unter b zielt drauf ab, das Blockieren von Internetverkehr, der die Sicherheit oder Integrität des Netzwerk angreift, beispielsweise Verkehr von Computern, die zu einem Botnet gehören und für einen *Distributed-Denial-of-Service*-(DDoS-)Angriff eingesetzt werden, zu ermöglichen (entsprechend dem zuvor genannten Erwägungsgrund 28). Auch hier gilt, dass eine Maßnahme angemessen zu sein hat, d.h. unter anderem muss sie auf den Verkehr beschränkt sein, der die Sicherheit oder Integrität angreift, und sie darf nicht mehr wirksam sein, wenn dieser Verkehr nicht mehr übertragen wird. Die Begriffe „Integrität und Sicherheit“ sind eingeschränkt auszulegen und erstrecken sich nicht auf den Schutz der Interessen Dritter.

Die Ausnahme unter c zielt darauf ab, ungebetene kommerzielle Kommunikation wie Spams blockieren zu können.

Die Ausnahme unter d soll der Situation Rechnung tragen, dass Anbieter durch formelles Recht oder eine richterliche Entscheidung verpflichtet werden, bestimmten Datenverkehr zu behindern oder zu verzögern.

Abs. 2 soll sicherstellen, dass eine Maßnahme, die die Integrität oder Sicherheit eines Netzes oder Dienstes gewährleisten soll, mit ausreichenden prozessrechtlichen Gewährleistungen ausgestattet wird. So würde beispielsweise einem Internetprovider im Sinne dieses Absatzes nur erlaubt sein, in bestimmten Fällen den Datenverkehr, der von einem Botnet stammt, innerhalb seines Netzes zu blockieren, wenn ein Endverbraucher, von dem der Verkehr stammt, in Kenntnis gesetzt wird und selbst Gelegenheit erhält, Maßnahmen zu ergreifen, um die Übermittlung des entsprechenden Verkehrs zu beenden. Dadurch wird beispielsweise die unerwünschte Situation verhindert, dass ein Betriebsnetzwerk ganz vom Internet abgeriegelt wird, wenn der Provider festgestellt hat, dass innerhalb dieses Netzwerks ein Computer entdeckt wurde, der zu einem Botnet gehört: Der Systembetreuer des Betriebsnetzwerkes erhält zuerst selbst Gelegenheit, den infizierten Computer vom Netz zu nehmen.

Abs. 3 soll verhindern, dass Anbieter von Internetdiensten Tarife in Rechnung stellen, die dazu führen, dass der Zugang zu spezifischen Diensten oder Anwendungen im Internet in der Praxis behindert wird. Diese Bestimmung hat nichts mit den unterschiedlichen Tarifen für unterschiedliche Bandbreiten zu tun. Im Sinne dieses Absatzes ist es den Anbietern untersagt, Endverbrauchern für einen Internetzugang, bei dem Internettelefonie genutzt wird, einen höheren Tarif in Rechnung zu stellen als für einen Internetzugang, bei dem dies nicht der Fall ist.

In Abs. 4 ist der von der Regierung eingebrachte Art. 7.4a umgesetzt.

Verhoeven Van Dam
Gesthuizen Braakhuis